



# **Betriebsreglement der Feuerwehr Bergün Filisur**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeines**  
(Art. 1)
- II. Organisation und Aufgaben**  
(Art. 2 – 12)
- III. Allgemeine Vorschriften**  
(Art. 13 – 17)
- IV. Übungs- und Einsatzdienst**  
(Art. 18 – 21)
- V. Besoldung und Bussen**  
(Art. 22 – 24)
- VI. Feuerwehersatzabgabe**  
(Art. 25)
- VII. Schlussbestimmungen**  
(Art. 26)

Der Gemeindevorstand Bergün Filisur erlässt subsidiär zum kommunalen Feuerwehrgesetz der Gemeinde das nachstehende Betriebsreglement der Feuerwehr Bergün Filisur (nachstehend Feuerwehr genannt).

## **I. Allgemeines**

Zweck

### **Art. 1**

Dieses Betriebsreglement regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr.

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

## **II. Organisation und Aufgaben**

Oberaufsicht

### **Art. 2**

Für die Führung der Feuerwehr ist der Vorstand der Gemeinde Bergün Filisur zuständig.

Gemeindevorstand

### **Art. 3**

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer gemäss Feuerwehrgesetz
2. Wahl des Kommandos
3. Bereinigung und Genehmigung des Budgetvorschlages des Feuerwehrkommandanten
4. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
5. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
6. Festsetzung der Feuerwehrrersatzabgabe
7. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und der Feuerwehrrersatzabgabe
8. Erlass der notwendigen Reglemente
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Gliederung der Feuerwehr

### **Art. 4**

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Kommando

## **Art. 5**

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, alle Offiziere, Materialverwalter und Fouriere.

Feuerwehrkommandant

## **Art. 6**

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse FKS sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
6. Laufende Orientierung der Feuerwehrführung über das Feuerwehrwesen
7. Erstellen des Jahresübungsplanes
8. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
9. Beratung des Gemeindevorstandes bei Neu- und Ersatzbeschaffungen
10. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
11. Führung der Mannschaftskontrolle
12. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst
13. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5'000.-
14. Sold- und Bussenadministration
15. Entscheid über Entschuldigungen
16. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr
17. Mitwirkung oder Delegation von Offizieren in den Gemeindeführungsstab
18. Rekrutierung

Feuerwehrvizekommandant

## **Art. 7**

Der Vizekommandant nimmt die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr.

Abteilungschef  
Offiziere

## **Art. 8**

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen die:

1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Ernstfalldienst
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Materialverwalter

#### **Art. 9**

Der Materialverwalter ist zuständig für:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Fourier

#### **Art. 10**

Der Fourier besorgt:

1. Die Mannschaftskontrolle
2. Die Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
3. Die Sold- und Bussenadministration
4. Die Protokollführung

Gruppenführer

#### **Art. 11**

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Brunnenmeister

#### **Art. 12**

Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

### **III. Allgemeine Vorschriften**

Pflichten des Kaders

#### **Art. 13**

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Verbot

#### **Art. 14**

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Disziplinar massnahmen

**Art. 15**

Den Abteilungscheffs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 16**

Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber der Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial

**Art. 17**

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

**IV. Übungs- und Einsatzdienst**

Übungsdienst

**Art. 18**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Anforderung von Hilfe

**Art. 19**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige Hilfeleistung

**Art. 20**

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

**Art. 21**

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

**V. Besoldung und Bussen****Art. 22**

<sup>1</sup> Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

|                                              |     |         |
|----------------------------------------------|-----|---------|
| ▪ Feuerwehrkommandant                        | CHF | 2000.00 |
| ▪ Vizekommandanten je                        | CHF | 800.00  |
| ▪ Ausbildungsoffizier                        | CHF | 800.00  |
| ▪ Weitere Offiziere (ohne Spezialfunktionen) | CHF | 500.00  |
| ▪ Gruppenführer                              | CHF | 300.00  |
| ▪ Materialverwalter                          | CHF | 200.00  |
| ▪ Fourier                                    | CHF | 200.00  |

Bei Doppelmandaten (z. B. Vizekommandant und Ausbildungs-offizier) werden beide Pauschalen ausbezahlt.

Die Pauschalen werden nur bei ordnungsgemässer und regelmässiger Ausübung der Funktion ausbezahlt.

<sup>2</sup> Der Übungsdienst wird je Übung und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

|                                     |     |       |
|-------------------------------------|-----|-------|
| ▪ Kommandant und Vizekommandanten   | CHF | 80.00 |
| ▪ Offiziere und Unteroffiziere      | CHF | 80.00 |
| ▪ Mannschaft                        | CHF | 80.00 |
| ▪ Spezialübungen, z.B. Fahrtraining | CHF | 80.00 |

<sup>3</sup> Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze wie folgt entschädigt:

|                       |     |       |
|-----------------------|-----|-------|
| ▪ Erste Stunde        | CHF | 80.00 |
| ▪ jede weitere Stunde | CHF | 50.00 |

<sup>4</sup> Wochenendpikett Offiziere

|                      |     |        |
|----------------------|-----|--------|
| Samstag              | CHF | 50.00  |
| Sonntag und Feiertag | CHF | 100.00 |

<sup>5</sup> Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird wie folgt entschädigt:

|                                                 |     |        |
|-------------------------------------------------|-----|--------|
| ▪ Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag | CHF | 300.00 |
| ▪ Halbtageskurs                                 | CHF | 180.00 |

Zusatzaufwand und Sitzungen und Spesen werden gemäss Entschädigungsreglement der Gemeindebehörden entschädigt.

## Art. 23

<sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- Fernbleiben von einer Übung unentschuldigt: CHF 100.00
- Fernbleiben von Tageskursen unentschuldigt CHF 250.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 60 Prozent oder mehr der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

<sup>2</sup> Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von CHF 200.00 bis 500.00 belegt.

## Art. 24

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 5 Tagen, wenn absehbar bereits vor der Übung, schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant in allfälliger Rücksprache mit dem Departementsvorsteher bzw. Gemeindevorstand.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Behördliche Tätigkeiten
- Dringende, nicht aufschiebbare berufliche Tätigkeiten (Nachweis kann verlangt werden)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant in allfälliger Rücksprache mit dem Departementsvorsteher bzw. Gemeindevorstand.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

## **VI. Feuerwehrrersatzabgabe**

Feuerwehrrersatzabgabe

### **Art. 25**

Die Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 des Feuerwehrgesetzes beträgt pro Jahr pauschal

Feuerwehrpflichtige nach Art. 3 des Feuerwehrgesetzes CHF 500

Feuerwehrpflichtige mit Wochenaufenthalt in einer anderen Gemeinde CHF 100

Lehrlinge, Studenten sowie Personen in Vollzeit-  
ausbildung mit einem steuerbaren Einkommen von  
weniger als CHF 12'000 pro Jahr CHF 000

## **VII. Schlussbestimmungen**

Inkraftsetzung

### **Art. 26**

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes vom 29.08.2025 auf den 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 29. August 2025.

Der Präsident

Luzi C. Schutz

Die Gemeindeganzlistin

Pina Fischer